

Satzung über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen der Gemeinde Großpostwitz

geändert durch Satzungen vom 29.11.2001 und 17.02.2005
(erstreckt auf Eulowitzer Gebiet)

Auf der Grundlage des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz in seiner Sitzung am 10.11.1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Reinigen, Schneeräumen und das Streuen öffentlicher Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Großpostwitz.

§ 2 Verpflichtete

(1) Das Reinigen, Räumen und Streuen obliegt den Eigentümern und den Besitzern von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Absatz 1 und § 3 des Sächsischen Straßengesetzes liegen (Straßenanlieger). Bei einseitigen Geh- und/oder Radwegen sind nur die Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Weg verläuft. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder in der Baulast eines öffentlichen Trägers stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

(4) Verpflichtet sind nicht die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer. Für Unternehmer von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Verkehrs gilt Absatz 1 nur insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 3 Reinigungs-, Räum- und Streubereich

(1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Geh- und/oder Radwegen oder sonstigen in den Absätzen 2 bis 4 genannten Flächen liegenden Bereiche.

(2) Bei Geh- und/oder Radwegen erstrecken sich die Verpflichtungen nur bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Straßenanlieger vorhanden sind. In Straßen mit einseitigem Geh- und/oder Radweg trifft die Verpflichtung nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Weg grenzt.

(3) Geh- und/oder Radwege sind in voller Breite zu reinigen und zu streuen, jedoch nur zu etwa $\frac{3}{4}$ ihrer Breite von Schnee zu räumen.

(4) Falls auf keiner Straßenseite Geh- und/oder Radwege vorhanden sind, erstrecken sich die Verpflichtungen auf eine 1,50 m breite Fläche am Rande der Fahrbahn. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Reinigung

Die Reinigung des in § 3 benannten Bereiches umfasst die Beseitigung der durch die gewöhnliche Benutzung oder auf andere Weise verursachten Verschmutzung, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub. Sie ist nach Bedarf vorzunehmen.

§ 5 Schneeräumung

(1) Der in § 3 benannte Bereich muss montags bis freitags jeweils bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr von Schnee geräumt sein. Wenn tagsüber (bis 20.00 Uhr) Schnee fällt, ist zu räumen, sobald und sooft es die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erfordert.

(2) Bei Geh- und/oder Radwegen an Fahrbahnen ist der Schnee auf dem restlichen Teil des Weges und nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Bei Geh- und/oder Radwegen und den sonstigen in § 3 aufgeführten Flächen ist der Schnee am Rand anzuhäufen. Straßeneinläufe und Zufahrten zu Stellplätzen sind freizuhalten. An Haltestellen

öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.

§ 6 Streuen

(1) Bei Schnee- und Eisglätte muss der in § 3 benannte Bereich montags bis freitags jeweils bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr mit geeigneten abstumpfenden Mitteln gestreut sein. Durchgänge zu Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind in den Streubereich einzubeziehen. Wenn Schnee- und Eisglätte tagsüber (bis 20.00 Uhr) entsteht, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu streuen.

(2) Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nicht gestreut werden. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 1 des SächsPolG handelt, wer als Verpflichteter im Sinne des § 2 vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 trotz Bedarfes die Reinigung des Reinigungsbereiches unterlässt;
2. entgegen § 5 die Schneeberäumung des Räumungsbereiches nicht im festgelegten zeitlichen und räumlichen Umfang durchführt;
3. entgegen § 6 Absatz 1 das Streuen des Streubereiches nicht im festgelegten zeitlichen und räumlichen Umfang durchführt oder entgegen § 6 Absatz 2 Salz oder andere auftauende Stoffe als Streumittel verwendet, wenn diese nicht angezeigt sind.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 SächsPolG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in der Gemeinde Großpostwitz vom 19.12.1991 außer Kraft.